

AMTSBLATT

DER STADT TANNA



MIT DEN ORTSTEILEN:

Ebersberg | Frankendorf | Künsdorf | Mielesdorf | Oberkoskau | Rothenacker | Schilbach |
Seubtendorf | Spielmes | Stelzen | Tanna | Unterkoskau | Willersdorf | Zollgrün

NR: 09/2019

DONNERSTAG, 19. SEPTEMBER 2019

AUS DEM INHALT:

Amtlicher Teil:

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
- 30 Zone Schilbach
- Erschließungsbeitragssatzung

Nichtamtlicher Teil:

- Siegel-Band in Stelzen
- Skatturnier
- Hauskirmes Rothenacker
- Schnauzerturnier

Christliches Männertreffen in Tanna



*Männer treffen sich
und sprechen
über Themen,
die sie interessieren*

Bei unserem 30. Männertreffen in Tanna
geht es um das Thema:

„Männer zwischen Sieg und Niederlage“

Wie gehen wir als Männer um, mit den Höhen und Tiefen
im Leben?

Wie wirken sie sich auf unser männliches Grundgefühl aus?

Friedbert Reinert vom CVJM Thüringen

wird uns in dieses Thema einführen und mit uns ins Gespräch kommen.

*Jeder Mann, unabhängig von Alter oder Religionszugehörigkeit,
der am Thema und an offenen Gesprächen interessiert ist,
ist dazu herzlich eingeladen.*

Termin: Freitag, der 25. Oktober 2019 um 19 Uhr
im Evangelischen Gemeindezentrum Tanna

*Um das Essen besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung.
Ev. Luth. Pfarramt 036646/22271*

Spätentschlossene sind aber auch noch willkommen.

Ein kleiner Unkostenbeitrag (10,- €) wird am Ausgang erbeten!

KONTAKT:

Stadtverwaltung Tanna
Markt 1
07922 Tanna

Telefon: 036646 2808 - 0
Telefax: 036646 2808 - 28
E-Mail: rathaus@stadt-tanna.de

Öffnungszeiten:

Di	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Do	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Fr	09:00 - 12:00 Uhr
Sa	09:00 - 11:00 Uhr

TERMINE:

Das **nächste Amtsblatt**
erscheint am: **18.10.2019**

Der **Redaktionsschluss**
für die nächste Ausgabe ist am:
08.10.2019

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Tanna

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl 03 66 46
 Zentrale 28 08 - 0
 Fax 28 08 - 28
 E-Mail rathaus@stadt-tanna.de
 Web www.stadt-tanna.de

Hauptamt / stellvertretende Kämmerin

Frau Rauh
rauh@stadt-tanna.de 28 08 - 33

Leiter Bürgerbüro / Ordnungsamt

Herr Groth
groth@stadt-tanna.de 28 08 - 52

Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt / Standesamt

Frau Jordan
jordan@stadt-tanna.de 28 08 - 11 + 13

Ordnungsamt

Frau Rösch
roesch@stadt-tanna.de 28 08 - 29

Mobil: 01 51 / 14 60 86 88

Bauamt / Wohnungswesen

Frau Pötter
poetter@stadt-tanna.de 28 08 - 20

Mobil: 01 51 / 14 60 86 90

Liegenschaften

Frau Stöckel
stoeckel@stadt-tanna.de 28 08 - 41

Kämmerin

Frau Friedel
tina.friedel@stadt-tanna.de 28 08 - 23

Steuern

Frau Stiede
stiede@stadt-tanna.de 28 08 - 34

Leiterin Kasse

Frau Müller
mueller@stadt-tanna.de 28 08 - 32

Vorzimmer Bürgermeister

Frau Paul
paul@stadt-tanna.de 28 08 - 53

Bürgermeister

Marco Seidel
seidel@stadt-tanna.de 01 75 / 5 48 66 10

Bauhof

Ralf Gerbert
gerbert@stadt-tanna.de 01 51 / 14 60 86 80

Archiv

Frau Groh
groh@stadt-tanna.de 28 08 - 27

Sprechstunde des Forstamtes Schleiz im Rathaus Tanna

Herr **Denny Thiele**, Revierleiter des Forstrevieres Tanna (zuständig für die Gemarkungen:

Frankendorf, Mieseldorf; Oberkoskau; Rothenacker; Spielmes; Stelzen, Tanna, Unterkoskau und Willersdorf steht immer

dienstags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 im Bürgerbüro der Stadt Tanna

für Anfragen der Einwohner zur Verfügung.

Kontakt:

Denny Thiele
 Talsperrenstraße 32, OT Planschwitz
 08606 Oelsnitz
 Tel.: 0361/573913166
 Fax: 0361/571913166
 Mobil: 0172/3480337
 E-Mail: denny.thiele@forst.thueringen.de

Ansprechpartner für das Revier Gefell zuständig für die Gemarkungen **Seubtendorf und Künsdorf** ist Herr Revierförster **Thomas Wagner**.

Sprechzeiten führt Herr Wagner immer
dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr
in der Revierförsterei Tanna, Bahnhofstr. 47b
 durch.

Kontakt:

Thomas Wagner
 Bahnhofstr. 47b
 07922 Tanna
 Tel.: 036646/28043
 Handy: 0172/3480336

Ansprechpartner für das Revier Gräfenwarth zuständig für die Gemarkungen **Schilbach und Zollgrün** ist Herr Revierförster **Andreas Bähr**.

Sprechzeiten führt Herr Bähr
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr
im Forstamt Schleiz, Heinrichsruh 10
 durch.

Kontakt:

Andreas Bähr
 Raila Nr. 4
 07929 Saalburg-Ebersdorf
 Tel.: 036647/22590
 Handy: 0172/3480338

Öffnungszeiten

der Kontaktbereichsbeamten in Tanna

Kontaktbereichsbeamte PHM Fröhlich und PHM Bahr

Für die Belange der Bürger stehen sie zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Rathaus Tanna
Donnerstag
15:00 - 17:00 Uhr

Telefon: 036646/28329

Rathaus Gefell Dienstag 13.30 - 15.30 Uhr

Rathaus Hirschberg Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

Bei Bedarf sind die Beamten telefonisch über die Polizeiinspektion Saale-Orla unter der Nummer 03663/4310 oder per Handy 0173 - 38 68 445 erreichbar.

Öffnungszeiten

Ast- und Grünschnittannahme

Platzbetreiber: Agrarunternehmen Heiko Mergner im Auftrag des ZASO - Pößneck

Montag: 8.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr

Samstag: 8.00 - 16.00 Uhr

Abgeladen werden dürfen **ausschließlich Äste, Astschnitt und Grasschnitt**.

Alles andere wird als illegal entsorgter Müll zur Anzeige nach Umweltrecht gebracht.

Bei Rückfragen:

Heiko Mergner - 0173/5727688

Andreas Lanitz - 0175/5980477

gez. Heiko Mergner

Amtlicher Teil

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff) hat der Stadtrat der Stadt Tanna in der Sitzung vom 11.07.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tanna vom 17.05.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

Artikel 2

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt pro Monat für die Ortsteilbürgermeister mit Ortsteilen

bis zu	500 Einwohnern	215,00 Euro
von 501	bis 1000 Einwohnern	270,00 Euro
von 1001	bis 2000 Einwohnern	330,00 Euro

und für den 1. Beigeordneten pro Monat 250,00 Euro, sowie für den 2. Beigeordneten 90,00 Euro.

Artikel 3

§ 12 wird folgende Fassung angefügt:

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln gem. Abs. 2 Satz 2. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Verkündung in Kraft.

Stadt Tanna, 20.09.2019

gez.

Seidel

Bürgermeister

Ausfertigung:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt am: 16.08.2019

Stadtverwaltung Tanna

Ort: Tanna

gez. Marco Seidel

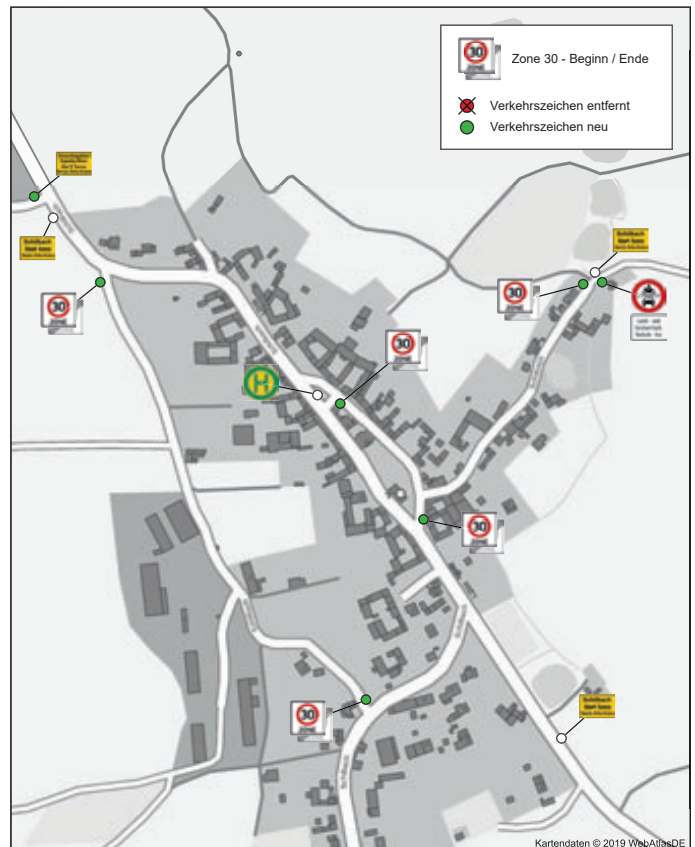
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Tanna Nr. 09/2019 am 20.09.2019 bekannt gemacht.

Das Bauamt der Stadt Tanna informiert

Veränderte Verkehrsführung ab 09/2019 im Ortsteil Schilbach

Der Ausschuss für Bau, Entwicklung und Umwelt der Stadt Tanna hat in seiner 01. Sitzung am 09.07.2019 die Einrichtung mehrerer **Tempo 30-Zonen** im Ortsteil Schilbach auf Eingabe des Bauamtes der Stadtverwaltung Tanna in Abstimmung mit dem Ortsteilrat Schilbach beschlossen. Seit Anfang **September 2019** gilt im Ortsteil Schilbach eine neue Verkehrsführung.



Mit der Einrichtung mehrerer Tempo 30-Zonen im Ortsteil Schilbach durch die Verkehrszeichen 274.1 - Beginn einer Tempo 30-Zone und 274.2 - Ende einer Tempo 30-Zone wird Abseits der Hauptverkehrsstraßen gekennzeichnet, dass der fließende Verkehr in erhöhtem Maße Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer und Anwohner nehmen soll und in der aus diesem Grund die Geschwindigkeit auf ein niedrigeres Niveau, in der Regel auf 30 km/h, beschränkt wird.

Im Bereich der eingerichteten Tempo 30-Zone gilt generell die Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“.

Verkehrszeichen nach StVO - Erläuterung:

StVO - Vorschriftszeichen - Nr. 274.2-40

Beginn / Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (doppelseitig)

Ge- oder Verbot

Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb dieser Zone nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren.

Grafikdaten: wikipedia.de 2018

Tanna, den 26.08.2019

gez. M. Friedel

Bauamt

Erschliessungsbeitragssatzung

I.

Satzung der Stadt Tanna über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)



Präambel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung dienstlicher Vorschriften vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91), und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Tanna in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Tanna erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

I. für die öffentlichen zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege) von
1. Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten	10,0 m
bei nur einseitiger Anbaubarkeit	8,5 m
3. Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten	
a) mit einer Geschossflächenanzahl bis 0,8 bei nur einseitiger Bebauung	14,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,0 bei nur einseitiger Bebauung	18,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten i.S.d. § 11 der Baunutzungsverordnung	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,00 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. Bsp. Fußwege, Wohnwege, § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) mit einer Breite bis zu 5 m

III. für die nicht zum Ausbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit einer Breite bis zu 27,0 m

IV. für Parkflächen

- die Bestandteile der Verkehrsanlagen i.S.d.Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,0 m
- die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S.d.Nrn. 1 und 3 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete und deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen

- die Bestandteil der Verkehrsanlage i.S.d.Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m
- die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 v.H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung

VI. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis zu Nr. V. gehören insbesondere die Kosten für

- den Grunderwerb von Grundflächen
- die Freilegung von Grundflächen
- die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen
- die Herstellung von Rinnen und Randsteinen
- die Radwege
- die Bürgersteige/Gehwege
- die Beleuchtungseinrichtungen
- die Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen
- den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
- die Übernahme von Anlage als gemeindliche Erschließungsanlagen
- die erstmalige Herstellung von Parkflächen
- die erstmalige Herstellung von Grünanlagen
- die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn in einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1 und 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8,0 m

(6) Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten

(7) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(8) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für jede einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage berechnen (Abschnittsbildung) oder den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln. Über die Bildung eines Abschnitts oder einer Erschließungseinheit entscheidet der Stadtrat im Einzelfall durch Beschluss.

(2) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI) werden den zum Ausbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Anteil der Stadt Tanna am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt Tanna trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m (Tiefenbegrenzung)
 - b) bei Grundstücken, die – ohne an die Erschließungsanlage anzugrenzen – mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Seite bis zu einer Tiefe von 50 m

Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrelevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die durch die einzelnen Erschließungsanlagen, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle einer zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 10 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 11) ermittelt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12. Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche für 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 7

Ermittlung der zulässigen Geschossflächen bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossflächen festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossflächen fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Bei Bauwerken mit Geschossen von mehr als 3,5 m gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

(5) Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Nr. 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Ermittlung der zulässigen Geschossflächen bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist ein Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5, wobei die Rundungsregelungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 anzuwenden sind.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die

zulässige Geschossfläche aus der Baumassenzahl geteilt durch 3,5,

(3) Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Nr. 1 und 2 entsprechend.

§ 9

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Ist nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S.d. BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksfläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. Bsp. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossfläche von 0,3. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S.d. §§ 7 bis 9 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
1. in Kleinsiedlungsgebieten	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. in besonderen Wohngebieten	1	0,5
	2	0,5
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. in Dorfgebieten	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. in Wochenendhausgebieten	1 und 2	0,2

(2) Die Art des Bebauungsgebietes ergibt sich aus den Festsetzungen. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Geschosszahl festgesetzt ist,
 - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S.d. Baunutzungsverordnung (BauNVO).

(4) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangenen 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(5) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5.

(6) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechend Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinschaftsbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 9 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.

(7) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Überschreiten Geschosse nach Abs. 3 und 6 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 und 7 ermittelte Geschossfläche.

§ 11 Artzuschlag

(1) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 25 v.H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Abrechnung selbstständiger Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b).

§ 12 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren

- a. wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet (§ 5) um mehr als 50 v.H. erhöht.
- b. wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag (§ 11) belegt ist.

§ 13 Kostenspaltung

(1) Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die unselbstständigen Parkflächen,
7. die unselbstständigen Grünanlagen,
8. die Mischflächen
9. die Entwässerungseinrichtungen und
10. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben und umgelegt werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

(2) Mischflächen im Sinne des Abs. 1 Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Abs. 1 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 14 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a. ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen oder die Gemeinde Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlagen erforderlichen Grundstücken erlangt und

- b. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b. unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c. unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 15 Entstehung der Beitragspflicht und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

(2) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 16 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 17 Vorausleistungen

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen wird.

(2) Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(3) Die Vorausleistung wird durch einen Vorausleistungsbescheid erhoben.

§ 18 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden.

Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe des § 6 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 19
Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes**
Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Übrigen die §§ 2 bis 4 und 15 (mit Ausnahme des § 15 Abs. 1 Nr. 4 b. cc 2. Spiegelstrich) bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (§ 1 Abs. 3 ThürKAG).

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tanna, den 20.09.2019

- Siegel -

gez.

Marco Seidel
Bürgermeister

II.

1. Mit Beschluss Nr. 19/02/03 vom 11.07.2019 hat der Stadtrat der Stadt Tanna die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) beschlossen.
2. Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises hat die Satzung der Stadt Tanna über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) nicht beanstandet.

III.

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Tanna, den 20.09.2019

gez.

Marco Seidel
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Tanna, Markt 1, 07922 Tanna

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „An den Hofgelängen“ gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Künsdorf der Stadt Tanna

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat in seiner 40. Sitzung am 28.03.2019 aufgrund §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und des § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) die Ergänzungssatzung „An den Hofgelängen“ im Ortsteil Künsdorf der Stadt Tanna beschlossen (Beschluss-Nr.: 19/40/04).

Die Ergänzungssatzung wurde gemäß § 21 (3) ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Saale-Orla vorgelegt und mit Schreiben vom 01.08.2019, Aktenzeichen 092.2.67.04.56.2019-01 gewürdigt.

Der Bekanntmachung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Die Würdigung wird hiernit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht und die Ergänzungssatzung „An den Hofgelängen“ im Ortsteil Künsdorf tritt gemäß § 10 (3) Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Maßstab 1:1000) und textlichen Festsetzung in der Fassung vom 21.03.2019 und der dazugehörigen Begründung wird in der Stadtverwaltung Tanna, Bauamt / Liegenschaften, Zimmer 1.05, Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden und außerhalb der Dienststunden nach Terminlicher Vereinbarung zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Unter der Internetseite der Stadt Tanna (www.stadt-tanna.de), im Unterpunkt Planen, Bauen & Wohnen -> Stadtplanung -> Rechtskräftige Bebauungspläne & Satzungen gelangen Sie auch zum Verfahren.

Hinweise gemäß § 44 (4) und § 215 (2) BauGB sowie § 21 (4) ThürKO:

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von

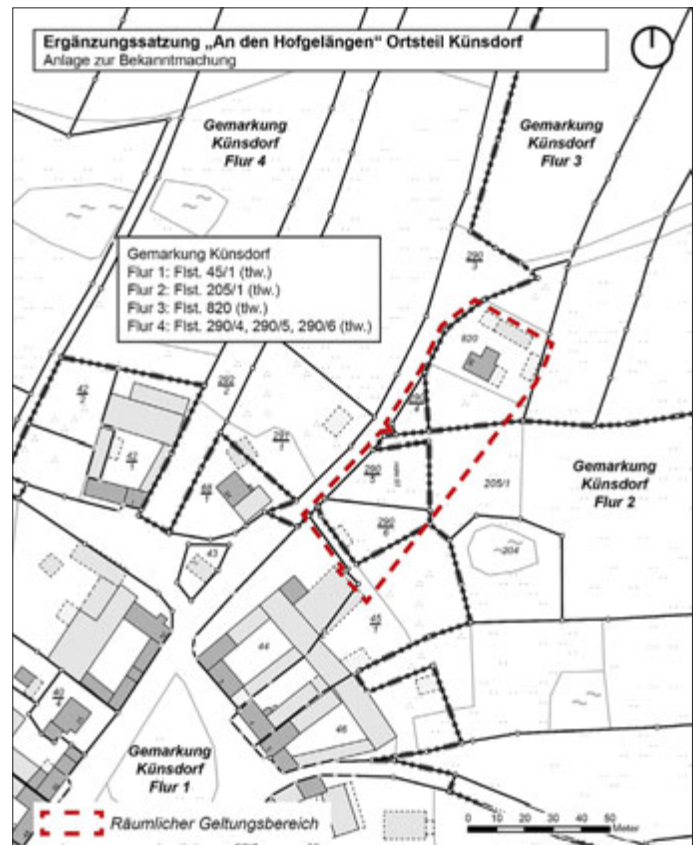
Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tanna geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist Verletzung gemäß § 21 (4) Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Tanna unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 (4) Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 (4) Satz 3 ThürKO).

Tanna, den 20.09.2019

i.A. M. Friedel
Bauamt



I. Satzung der Stadt Tanna

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS) vom 16.09.1998

Präambel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung dienstlicher Vorschriften vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91), und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Tanna in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS) vom 16.09.1998 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tanna, den 13.09.2019

- Siegel -

Marco Seidel

Bürgermeister

II.

1. Mit Beschluss Nr. 19/03/12 vom 12.09.2019 hat der Stadtrat der Stadt Tanna die Satzung zur Aufhebung der Satzung über

die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS) beschlossen.

2. Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises hat die Satzung der Stadt Tanna zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS) mit Schreiben vom 16.09.2019 einer vorzeitigen Bekanntmachung zugestimmt.

III.

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Wir suchen ab dem **01. Januar 2020** eine/n

Sachbearbeiter im Bauamt (m/w/d) mit 35 Wochenstunden, unbefristet

Ihre Aufgabenschwerpunkte

- Bearbeitung von Bauangelegenheiten
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Bauleitplanungen
- Mitwirkung bei der Gebäudeunterhaltung kommunaler Liegenschaften
- Zusammenarbeit mit dem kommunalen Bauhof
- Stellvertretungstätigkeiten im Bereich der Liegenschaften

Ihre Qualifikation

- Abschluss als staatlich geprüfter Bautechniker mit Erfahrung im Verwaltungsrecht oder der Bereitschaft diese zu erlangen oder
- Abschluss als Verwaltungsfachangestellter mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich der Bauverwaltung und Baukontrolle

- eine vergleichbare Qualifikation mit einer für die Tätigkeit qualifizierenden Berufserfahrung
- Selbständige, lösungsorientierte und sorgfältige Arbeitsweise, Organisationsfähigkeit, freundliches Auftreten, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit
- Gute EDV-Kenntnisse (Standardanwendungen) sowie Bereitschaft zur Einarbeitung in notwendige Verwaltungssoftware

Ihr Gehalt

Die Stelle wird nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) eingruppiert.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Senden Sie Ihre Bewerbung bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf / Zeugnisse) bis spätestens **30. September 2019** an:

Stadtverwaltung Tanna
Bürgermeister Marco Seidel
Markt 1
07922 Tanna

Mitteilungen

Erreichbarkeit der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH

Zur Kontaktaufnahme mit der Fernwärmeversorgung Tanna GmbH stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Betriebsleiter	Andreas Lanitz
Mobil	0175/598 04 77
E-Mail	fernwaermetanna@t-online.de
Geschäftsführer	Dr. Aribert Ondrusch
Mobil	0172/418 62 76

Öffnungszeiten mobiles Seniorenbüro:

Ansprechpartner Frau Hofmann

Rathaus Gefell

Markt 11, 07926 Gefell

Tel: 036649 880-38

Mobil: 0151 14 60 86 77

Mail: seniorenbuero@stadt-gefell.de

Sprechzeiten:

Rathaus Gefell: Di 8.30 - 14 Uhr und 15.30 - 18 Uhr

Rathaus Tanna: Do 9 - 12 Uhr

Rathaus Hirschberg: Do 14 - 16.30 Uhr jeweils in den ungeraden Wochen

Hausbesuche auch möglich

Seniorenbüro

Sehr geehrte Damen und Herren,

das mobile Seniorenbüro feiert nun schon das einjährige Bestehen. Ein Jahr, in dem wir schon so manchem Bürger, so mancher Bürgerin helfen konnten, sei es direkt oder mit einer Auskunft.

Die Arbeit und Beratung durch das Seniorenbüro ist trägerneutral und kostenlos für alle Menschen aus der Region Tanna-Gefell-Hirschberg, egal ob Sie selbst betroffen sind, Angehöriger, besorgter Nachbar oder allgemein interessiert sind. Sie können gern telefonisch oder durch die Sprechstunden vor Ort Kontakt aufnehmen (Rathaus Tanna Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr). Im vergangenen Jahr fanden über 100 Beratungsgespräche und Hausbesuche zu den Themen Pflege zu Hause, Pflegeeinstufung, MDK-Begutachtung, Vorsorge, Wohnraumverbesserung, Demenz und Parkinson, statt. Dabei wird immer auf das Netzwerk von lokalen Anbietern zurückgegriffen und individuell weitergeholfen. Zusätzlich haben wir Referenten zu Themen wie Pflegeversicherung, Trickbetrug, Patientenverfügung, Pflegehilfsmittel, Erste Hilfe und Wesensveränderung im Alter, in einzelne Ortschaften eingeladen.

Das Angebot „60Plus Bus“ war ein Test für bessere Mobilität in der Region Tanna und Gefell. Leider musste dieses Projekt aufgrund verschiedener Schwierigkeiten eingestellt werden. Den-

noch ist die Mobilität ein großes Thema geblieben und es wird weiterhin nach Lösungen gesucht.

Ein weiteres Highlight war der Filmdreh durch die Deutsche Fernsehlotterie. Im Sonntagsprogramm der ARD wurde das mobile Seniorenbüro in einem Kurzfilm vorgestellt (<https://www.youtube.com/watch?v=QJxPXEQBXPs>).

Erwähnen möchte ich auch das Nachbarschaftsfest in Zollgrün. Durch die Unterstützung des Zollgrüner Frauenclubs wurde ein wunderbares Fest für alle Generationen veranstaltet. Bis in die Nacht wurde getanzt und gefeiert.

Seit Ende August arbeiten Akteure aus der Region gemeinsam an SOS-Dosen. Im Notfall enthalten diese die wichtigsten Informationen zu dem Patienten und sollen gut auffindbar, in den Kühlschrank gestellt werden.

Es ist schön, immer wieder zu spüren wie aufgeschlossen die Bürger und Einrichtungen bzw. Anbieter der Region sind. Ein riesengroßes Dankeschön geht an alle Unterstützer, Referenten und Interessierte, die im vergangenen Jahr geholfen haben, das mobile Seniorenbüro aufzubauen. Wir freuen uns auf weitere erfolgreiche und ereignisreiche Jahre, die die Region stärken.

Mit jeder Spende unterstützen Sie die Arbeit des mobilen Seniorenbüros und neue Projekte für die Region.

Verwendungszweck: Mobiles Seniorenbüro Tanna

Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH

Kreissparkasse Saale-Orla

IBAN DE8983050505000055123

BIC HELADEF1SOK

Gesucht werden:

- **Eine Person** die gelegentlich, nach Absprache, einen Herrn in Gefell im Zeitraum von 15 Uhr bis max. 17 Uhr betreut, z. B. mit ihm spazieren geht oder Zeitung liest.
- **Eine Person**, die ab und zu mit einer älteren Dame aus Gefell spazieren geht.
- **Firmen und Unternehmen** aus der Region, welche **wohnraumverbessernde Maßnahmen** kostenfrei präsentieren möchten. Geplant ist in der Tagespflege Gefell z.B. eine Präsentationswand zum Ausprobieren und Anfassen, um Möglichkeiten für die Optimierung des eigenen Wohnraumes darzustellen.
- **Ein Logo** für das mobile Seniorenbüro. Als Wiedererkennung soll ein neutrales und passendes Logo die Arbeit des mobilen Seniorenbüros unterstützen. Wir sind für alle Ideen und Vorschläge offen.

Veranstaltungstipps

Sie sind herzlich zu allen Veranstaltungen eingeladen.

Pflege in der Häuslichkeit

Montag 23.09. um 16 Uhr: Gesetzliche Regelung /Finanzen und Leistungen der Pflegekassen. Lebenskulturhaus Gefell, Hofer Str. 30-32. Anmeldung in der Tagespflege Gefell unter 036649 88360.

Homöopathie für die Familie

Dienstag 24.09. um 18 Uhr in der Apotheke Gefell, Schleizer Straße 5

170. Jahresfest des Michaelisstifts Gefell

Sonntag 29.09. ab 13:30-17 Uhr im Lebenskulturhaus, Hofer Str. 30-32, Gefell.

Pflege in der Häuslichkeit

Montag 30.09. um 16 Uhr: Lagerungstechniken / kleine Hilfen-große Wirkung. Lebenskulturhaus Gefell, Hofer Str. 30-32. Anmeldung in der Tagespflege Gefell unter 036649 88360.

Gesundheit & alles Gute! ... für mehr Lebensqualität im Alter!?

Dienstag 01.10. von 9 - 15.30 Uhr: Seminar zur Gesundheitsförderung im Alter für Fachkräfte aus der Kommunalverwaltung, Gesundheits- und Sozialbereich und Interessierte. Im Ev.-Luth. Pfarramt Wurzbach, Lehestener Str. 29. Anmeldung im mobilen Seniorenbüro bis 25.09.

Café-Treff Gefell

Mittwoch, 09.10. ab 14 Uhr: Bewegung und Aktivität im Alltag. Ganz leicht den Körper ohne großen Aufwand gesund halten. Stand- und Gangsicherheit verbessern. In der Begegnungsstätte Rathaus Gefell.

Selbsthilfegruppe Demenz

Mittwoch 16.10. um 14 Uhr: Alltagshilfen im Umgang mit Demenz und offenes Treffen zum Austausch und zur Entlastung für

Betroffene und Angehörige. Café Waage, Graben 1 in Bad Lobenstein.

Seniorenachmittag Mieslesdorf

Mittwoch, 18.10. ab 14 Uhr: Bewegung und Aktivität im Alltag. Ganz leicht den Körper ohne großen Aufwand gesund halten. Stand- und Gangsicherheit verbessern. Pfarrhaus Mieslesdorf 75. Ihre Anne Hofmann



Gefördert durch:

Standesamtliche Nachrichten

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle

Nürnberger Friedhold,	Tanna-Unterkoskau,	89 Jahre
Gantke Uwe,	Tanna,	59 Jahre
Thoß Waltraud,		
geb. Patzer,	Tanna-Unterkoskau,	86 Jahre
Anhalt Christa,		
geb. Kröckel,	Tanna-Unterkoskau,	76 Jahre

Eheschließung

Thomas und Sarah Brunner,	Tanna
geb. Lautenschläger,	
Kai und Maria Teufel,	Tanna
geb. John,	
Sebastian und Bianka Geißer,	Gefell-Langgrün
geb. Schmalfuß,	



Geburtstage

Wir gratulieren recht herzlich

01.10.	Frau Annerose Petzoldt	zum 70. Geburtstag
02.10.	Frau Helga Stark	zum 90. Geburtstag
12.10.	Frau Liesa Fuhrmann	zum 90. Geburtstag
13.10.	Herrn Manfred Oertel	zum 70. Geburtstag
16.10.	Herrn Heinz Hartmann	zum 80. Geburtstag
16.10.	Herrn Gerd Militzer	zum 70. Geburtstag
18.10.	Frau Sigrid Bräutigam	zum 75. Geburtstag
19.10.	Herrn Otto Nebelung	zum 75. Geburtstag
22.10.	Frau Monika Prawitz	zum 70. Geburtstag
26.10.	Frau Petra Schölzel	zum 70. Geburtstag
26.10.	Herrn Dieter Tappert	zum 70. Geburtstag
27.10.	Herrn Alfred Fischer	zum 90. Geburtstag
27.10.	Frau Karin Paukstadt	zum 80. Geburtstag



Veranstaltungen

Siegel-Band kommt nach Stelzen

„Flieg, flieg so weit, dich dein Flügel heut noch trägt. Es ist nie, nie zu spät und kein Ziel ist dir zu weit.“ So beginnt ein Song des neuen Albums der Siegel-Band aus Lichtenstein. Ihren Rock und Folkrock bringt die Lichtensteiner Band um Steffen Siegel zu Gehör, wenn sie am Samstag, 21. September, ab 21 Uhr in Stelzen im Saal des Gasthauses „Zum Löwen“ gastiert.



Die Siegelband aus Lichtenstein, die es seit 1992 gibt, hat hauptsächlich eigene deutsche Songs - mal rockig mal ruhig - im Gepäck. Das Publikum wird Lieder mit poetischen Texten von Steffen Siegel zu hören bekommen, etwa „Bin ich noch ein Kind, oder bin ich ein Leben lang alt“ oder „Kann es sein das du auch so alleine bist, kann es sein das du auch jemand suchst wie ich“. Zum Tanzen, Mitsingen und Träumen. Die eigenen Songs, so Steffen Siegel, sind der wichtigste Teil ihrer Konzerte. Und doch wird wie gewohnt Neil Young mit dabei sein, Coverversionen des großen kanadischen Künstlers fehlen in keinem Konzert der Siegel-Band.

„Wir leben die Liebe zur Musik, zu selbstgemachten Liedern und den Songs von Neil Young gemeinsam aus“, sagen die Musiker von sich. Zur Band gehören Steffen Siegel (Gitarre, Gesang, Mundharmonika), Olaf Jandisek (Bass, Gesang), und Lukas Rietzsch (Drums, Gesang), 2016 kam Ralf Gründig dazu, der die Band mit Piano, Gitarre und Gesang ergänzt.

Herzliche Einladung zur Hauskirmes in Rothenacker

Kirmesessen

Bierstube zum Erbkretschmar

Freitag	19.10.2018	Abend
Samstag	20.10.2018	Mittag + Abend
Sonntag	21.10.2018	Mittag + Abend
Montag	22.10.2018	Mittag + Abend

Wir bitten um Vorbestellung unter Telefon: 036646/22697

Kirmesfrühschoppen

am: Sonntag, den 28.10.2018
um: 9:30 Uhr
in: der Bierstube zum Erbkretschmar Rothenacker

Herzliche Einladung zum Preisskat in Rothenacker

am: Freitag, dem 15. November 2019
um: 19:00 Uhr
wo: Bierstube zum Erbkretschmar
in Rothenacker



Die Wirtsleute aus
Rothenacker

Skat – Turnier

Wann: 27.09.2019

Wo: Vereinsheim Turnhalle Tanna

Beginn: 19.00 Uhr

Einsatz: 8,00 €

**Geldpreise werden
ausgespielt.**



Für Speisen und Getränke wird bestens gesorgt!

**Auf Eure Teilnahme freut sich
der SV „Grün-Weiß“ Tanna, Abteilung Kegeln!**



Gut Blatt!

Veranstaltungen im Löwen

Was ist los im Oktober?

- 10.10. Do Happy Dancing SOK's
Linedance im Saal für Jedermann
- 12.10. Sa **Kirmestanz mit der Band Feeling ab 20:00 Uhr**
- 13.10. So **Kirmes** Frühschoppen und Mittagstisch
- 14.10. Mo **Kirmes** Frühschoppen und Mittagstisch
16.10. bis 31.10.

**Wir machen Urlaub, die Gaststätte bleibt geschlossen, aber
Achtung, Linedance und Schnauzerturnier finden statt.**

- 17.10. Do Happy Dancing SOK's
Linedance im Saal für Jedermann
- 24.10. Do Happy Dancing SOK's
Linedance im Saal für Jedermann
- 26.10. Sa Schnauzerturnier

Details zu den unterschiedlichen Terminen erhalten Sie in der Gaststätte, entweder als Flyer oder telefonisch.

Zum Löwen, Inh. Günther Kloska, Frankendorfer Str.21, 07922 Tanna – Tel.: 036646 22292



Kursangebote der Volkshochschule

Unter www.vhs-sok.de finden Sie die vollständige Veranstaltungsübersicht der Volkshochschule.

Ganzheitliche Rückenschule | 19H8-30403

Fr, 27.09.2019, 17:45 - 18:45 Uhr, 10 Abende
Willersdorf, Vereinssaal

Ganzheitliche Rückenschule | 19H8-30404

Fr, 27.09.2019, 19:00 - 20:00 Uhr, 10 Abende
Willersdorf, Vereinssaal

Tagesseminar: Gesund und Fit durch den Winter |
19H8-30501

Sa, 23.11.2019, 10:00 - 16:00 Uhr, 1 Tag

Hirschberg, Museum für Gerberei u. Stadtgeschichte, Saalgasse 2
Anmeldungen sind möglich.

Online: www.vhs-sok.de/kurse

Per E-Mail: anmeldung@vhs-sok.de

Per Telefon: 03647 448-144 für Pöbneck | 03663 413026 für Schleiz

Persönlich:

Geschäftsstelle Pöbneck

Geschäftsstelle Schleiz

Wohlfarthstr. 3-5

Löhmaer Weg 2

07381 Pöbneck

07907 Schleiz

Auch die zum Programm passende, zwischenzeitlich eher selten zu hörende Zither, gespielt von der international bekannten Ursula Meistner, ist zu hören.

Die Kartenpreise betragen im Vorverkauf: **19 € / 25 € / 29 € / 32 €** - erhöhte Tageskassen-Preise!

Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten vergünstigte Karten

Eintrittskarten gibt es u.a. in der **Drogerie Bahner**, Marktstr. 4 in Hirschberg T: 036644/22 222, in allen Geschäftsstellen der **Frankenpost**, u.a. in Hof - T: 09281/816 414

und in allen an das **RESERVIX**-Ticket System angeschlossenen Vorverkaufsstellen (Hotline: 0180 6 700 733), www.Reservix.de
Falls Gruppen von 10, oder mehr Personen das Konzert besuchen möchten, gibt es auf Anfrage auch vergünstigte Preise!

Die besten Plätze bekommen bekanntlich diejenigen, die zuerst ihre Karten kaufen!

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Unterkoskau

Pfarrer Gero Erber

Unterkoskau 6

07922 Tanna

Tel.: 036646/22493; Fax: 036646/28175

Gottesdienste

22.09.2019, 09:00 Uhr

Zollgrün

22.09.2019, 10:30 Uhr

Stelzen

22.09.2019, 14:00 Uhr

Stelzen

06.10.2019, Erntedank mit GKR-Wahl

09:00 Uhr

Willersdorf

06.10.2019, Erntedank mit GKR-Wahl

10:30 Uhr

Unterkoskau

06.10.2019, Erntedank mit GKR-Wahl

14:00 Uhr

Zollgrün

13.10.2019, Erntedank mit GKR-Wahl

09:00 Uhr

Mielesdorf

13.10.2019, Erntedank mit GKR-Wahl

10:30 Uhr

Mielesdorf

18.10.2019, Seniorentreff im Pfarrhaus mit Frau Hofmann

14:00 Uhr vom mobilen Seniorenbüro

Unterkoskau

20.10.2019, 09:00 Uhr

Stelzen

20.10.2019, 10:30 Uhr

Willersdorf

20.10.2019, 14:00 Uhr

Mielesdorf

27.10.2019, 09:00 Uhr

Zollgrün

27.10.2019, 10:30 Uhr

Gemeindekirchenratswahlen

für Schilbach und Tanna

am Sonntag, den 6. Oktober 2019

Folgende Gemeindeglieder haben sich bereit für den Gemeindekirchenrat zu kandidieren:

Name	Anschrift		Jahrgang
1. Anke Förster	Tanna	Frankendorferstr. 39	1963
2. Gerlinde Golditz	Tanna	Frankendorferstr. 11	1950
3. Dorothea Liedtke	Tanna	Oelgasse 21	1961

ZUM LÖWEN
GASTSTÄTTE • SAAL • BIERGARTEN

**Wir laden herzlich ein
zu unserem
Schnauzerturnier**

**Samstag, 26.10.
ab 19 Uhr**

**Es werden
Geld- und Sachpreise
ausgespielt**

Gaststätte zum Löwen • Frankendorfer Str. 21 • 07922 Tanna • Tel.: 036646/22292

Ein festliches Konzert in der Adventszeit -

eine Eintrittskarte hierzu wäre sicher ein schönes Geschenk!

Im Kulturhaus Hirschberg findet am **Freitag, den 13. Dezember 2019 um 17 Uhr** ein festliches **Weihnachtskonzert** statt, mit dem Programm „**Wiener Operetten Weihnacht**“, womit sicher das kulturelle Leben der Stadt und Region bereichert wird. Das Künstlerensemble wird dann zum **3. Mal** - sicherlich erneut mit großem Erfolg - in der Stadt auftreten!

Das Programm wird von einem Moderator, 3 Solisten, 4 Balletttänzerinnen des National Theater Prag und einem Kammerorchester mit 10 Musikern dargeboten. Das Bühnenbild wird durch einen mitgebrachten gezeichneten Rundhorizont und weitere Requisiten gestaltet.

Im Verlaufe des Programms **Wiener Operetten Weihnacht** wird eine Auswahl der bekanntesten Festtagsweisen dargeboten. Es enthält u.a. bekannte Wiener Melodien, Duette und Lieder, wie „G'schichten aus dem Wiener Wald“, „Andachtsjodler“, „Wiener Fiakerlied“, „Es wird scho glei dumpa“, aber auch Titel wie „Ave Maria“, „Oh du Fröhliche“, „Eine kleine Nachtmusik“, „Stille Nacht, heilige Nacht“. Ebenfalls erklingen Ausschnitte aus der bekannten Operette „Wiener Blut“ von Johann Strauß, sowie weitere Stücke anderer berühmter Operetten Komponisten.

Name	Anschrift		Jahrgang
4. Jörg Thrum	Tanna	Frankendorferstr. 45	1968
5. Hans Thrum	Tanna	Frankendorferstr. 45	1993
6. Matthias Wolfram	Tanna	Frankendorferstr. 71A	1962
7. Olaf Woydt	Tanna	Frankendorf 29	1968
8. Katrin Woydt	Tanna	Koskauerstr. 33	1970

Der Gemeindekirchenrat hat sich entschieden hat, am allgemeinen Briefwahlverfahren teilzunehmen.

Deshalb werden voraussichtlich Anfang September alle Wähler die Briefwahlunterlagen erhalten.

Ab diesem Zeitraum können die Wahlunterlagen ausgefüllt und im Wahlbriefkasten eingeworfen, bzw. im Pfarramt Tanna abgegeben werden.

Wahlbriefkasten Tanna – am Pfarrhaus links

Wahlbriefkasten Schilbach – bei Conny Schneider / Schilbach 10
Der letzte Termin für die Abgabe der Wahlunterlagen ist am Wahltag, den 6. Oktober

in Tanna / Gemeindezentrum / 11-13 Uhr

in Schilbach / Kulturraum / 15-17 Uhr

Dort kann am Wahltag in diesem Zeitraum natürlich auch direkt gewählt werden.

Tanna, den 5. August 2019

Der Gemeindekirchenrat

Kirchgemeinde Tanna - Schilbach

In Tanna im Pfarrhaus

Christenlehre

<u>Klasse</u>	<u>Wochentag</u>	<u>Uhrzeit</u>
1+2	Dienstag	14.45 Uhr
3-5	Dienstag	17.15 Uhr
6	Freitag	14.15 Uhr
<u>Gemeindepädagogin</u> Annette Feig	<u>Tel.036649/80073</u>	
Kinderchor ab Klasse 1	Dienstag	15.30 Uhr
Flötenanfänger	Dienstag	16.30 Uhr
Flötenkreis	Dienstag	19.00 Uhr
<u>Kantorin</u> Hyun-Ju Kim Lamprecht	<u>Tel. 036651/793155</u>	<u>Pfarramt Tanna</u> Tel. 22271

September 2019

Gottesdienste

22.09.19 Tanna	14. Sonntag nach Trinitatis 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst
29.09.19 Tanna	15. Sonntag nach Trinitatis 10.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst
06.10.18 Tanna Schilbach	Erntedankfest 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst 14.00 Uhr anschließend Kaffeetrinken
13.10.19 Tanna	17. Sonntag nach Trinitatis Kirchweih 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst
20.10.19 Schilbach Tanna	18. Sonntag nach Trinitatis 8.30 Uhr 0.00 Uhr mit Kindergottesdienst
27.10.19 Tanna	19. Sonntag nach Trinitatis 10.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst
31.10.18 Tanna	Reformationstag 10.00 Uhr

Veranstaltungen

Bibelgesprächskreis am Morgen jeweils im Gemeindezentrum

Mo. 30.09.19	8.00 Uhr
Mo. 14.10.19	8.00 Uhr
Mo. 28.10.19	8.00 Uhr

Bibelgesprächskreis am Abend jeweils im Gemeindezentrum

Mo. 23.09.19	19.30 Uhr
Mo. 07.10.19	19.30 Uhr
Mo. 21.10.19	19.30 Uhr

Gemeindenachmittag, Mi.09.10.18, 14.30 Uhr
im Gemeindezentrum

Vorkonfirmanden (7.Klasse), Sa. 28.09.19
9 Uhr bis 12.30 Uhr im Gemeindezentrum

Konfirmanden

Sa. 21.09.19, 9 Uhr bis 12.30 Uhr
Sa. 26.10.19, 9 Uhr bis 12.30 Uhr

Junge Gemeinde

Fr. 20.09.19 19.00 Uhr im Gemeindezentrum
Fr. 04.10.19
Fr. 18.10.19

Kinderchor ab Klasse 1, dienstags, 15.30 Uhr

Flötenanfänger, dienstags, 16.30 Uhr

Flötenkreis, dienstags, 19.00 Uhr

Chor, dienstags, 19.45 Uhr

Kantorin: Hyun-Ju Kim Lamprecht

Tel.: 036651/793155

Posaunenchor, freitags, 20.00 Uhr

Christenlehre - siehe Plakat

Lebendiger Adventskalender auch in diesem Jahr in Tanna?

Mittwoch, den 30.10.19 um 19 Uhr im Gemeindezentrum

Treffen für alle, die in diesem Jahr beim lebendigen Adventskalender mitmachen möchten.

Erntedankfest: 06.10.19 um 10.00 Uhr

Gottesdienst und Kindergottesdienst

Erntedankgaben (auch Blumen)

Bitte am Fr. dem 04.10. von 17.30- 19.00 Uhr

oder am Sa. dem 05.10. von 9.00-10.00 Uhr in der Kirche abgeben

Männertreffen am Freitag, den 25.Oktober um 19 Uhr

im Gemeindezentrum

Thema: „Männer zwischen Sieg und Niederlage“

Mit Friedbert Reinert vom CVJM

Bitte im Pfarramt unter 036646/22271 anmelden!

Kassetag fürs Kirchgeld:

Mo. 07.10.19, 16 Uhr- 18 Uhr, im Pfarrhaus

Es besteht auch die Möglichkeit das Kirchgeld auf folgendes Konto zu überweisen, mit Angabe des Verwendungszweckes.

Bankverbindung:

KSK Saale-Orla IBAN:DE74 8305 0505 0000 0209 58

Evang. Pfarramt: Telefonnummer 22271

HomePage: <http://www.kirchspiel-tanna.de>

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Tanna

Koskauer Str.55

**Wir laden ganz herzlich
zu folgenden Veranstaltungen ein:**



Samstag, 21. September 2019

19.00 Uhr Jugendkreis

Sonntag, 22. September 2019

10.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 25. September 2019

19.30 Uhr Hauskreis

bei Fam. Berlich, Frankendorfer Str.47

Samstag, 28. September 2019

8.45 Uhr Royal Rangers – Christliche Pfadfinder
Treffpunkt Rangerwiese, Ri. Unterkoskau
bei Umsetzer links

Sonntag, 29. September 2019

10.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 5. Oktober 2019

19.00 Uhr Jugendkreis

Sonntag, 6. Oktober 2019

Gemeindeausfahrt nach Reichenbach

Mittwoch, 9. Oktober 2019

19.30 Uhr Hauskreis

bei Fam. Berlich, Frankendorfer Str.47

Samstag, 12. Oktober 2019

19.00 Uhr Jugendkreis

Sonntag, 13. Oktober 2019

10.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 19. Oktober 2019

19.00 Uhr Jugendkreis

Sonntag, 20. Oktober 2019

10.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 26. Oktober 2019

8.45 Uhr Royal Rangers – Christliche Pfadfinder
Treffpunkt Rangerwiese, Ri. Unterkoskau
bei Umsetzer links

Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen!
weitere Infos unter www.efg-tanna.de

Buchladen Gefell, Markt 1

Geschichten aus dem Buch der Bücher:

Nächste Lesung

Mittwoch, 2. Oktober 19.30 Uhr:

„Gefährliche Rebellion im Königshaus“

Bücher fürs Leben

Hören & Genießen

Leseabend am Kamin

„Splitter in der Seele“

- Helling durch vergeben -

11.10. 2019

19.30 Uhr

„Bücher fürs Leben“

Gefell



Freuen Sie sich auf einem kurzweiligen Abend mit tiefgehenden Texten, wohlklingender Musik und kulinarischen Leckereien.

Freier Eintritt! Voranmeldung bitte bis 4.10.2019 unter 036649/799899 oder im Buchladen in Gefell, Markt1!

Bücher fürs Leben

Sonntag, 29. September

09.00 Uhr Künsdorf, Gottesdienst

10.30 Uhr Langgrün, Gottesdienst

13.30 Uhr Gefell, Gottesdienst zum Michaelisfest in der Kirche

Samstag, 5. Oktober

14.00 Uhr Blintendorf, Traugottesdienst mit Taufe

Sonntag, 6. Oktober

09.00 Uhr Blintendorf, Erntedankfest und Gemeindekirchenratswahl

10.30 Uhr Langgrün, Erntedankfest und Gemeindekirchenratswahl

13.30 Uhr Seubtendorf, Erntedankfest und Gemeindekirchenratswahl

Sonntag, 13. Oktober

09.00 Uhr Künsdorf, Erntedankfest und Gemeindekirchenratswahl

10.30 Uhr Gefell, Erntedankfest und Gemeindekirchenratswahl

Sonntag, 20. Oktober

09.00 Uhr Langgrün, Kirchweihgottesdienst

Montag, 21. Oktober

10.00 Uhr Langgrün, Kirchweihgottesdienst



Impressum

Amtsblatt der Stadt Tanna

Herausgeber: Stadt Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel, Markt 1, 07922 Tanna

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Verantwortlich für den nichtamtlichen und amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel.

Erscheinungsweise:

12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

11.10. 2019 19.30 Uhr „Bücher fürs Leben“ Gefell Freuen Sie sich auf einem kurzweiligen Abend mit tiefgehenden Texten, wohlklingender Musik und kulinarischen Leckereien. Freier Eintritt! Voranmeldung bitte bis 4.10.2019 unter 036649/799899 oder im Buchladen in Gefell, Markt1!

Kirchspiel Gefell

Kirchberg 7, 072926 Gefell

Pfarrer Toralf Hopf

Kirche.Gefell@t-online.de | Tel./Fax: 036649-82259/-794685

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen im Kirchspiel Gefell

Samstag, 21. September

14.00 Uhr Gefell, Traugottesdienst mit Taufen

Sonntag, 22. September

09.00 Uhr Blintendorf, Gottesdienst

10.30 Uhr Seubtendorf, Gottesdienst

Verein des Monats

Bitte unterstützen Sie uns bei der Wahl und stimmen Sie für den TCC.



Einfach den Stimmzettel Ausfüllen und in einer Filiale der Kreissparkasse abgeben.

Tannaer Carneval Club e.V.

Das ist mein Verein des Monats

Mein Name

Vorname

Straße, Nr., PLZ, Wohnort

x

Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Teilnahmeberechtigt ist jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Pro Abstimmrunde nur eine Teilnahme pro Person möglich, weitere Kupons werden nicht berücksichtigt. Der jeweilige Einsendeschluss wird in der OTZ bekannt gegeben. Der Gewinner wird aus allen Teilnehmern per Los ermittelt und schriftlich benachrichtigt. Ich willige hiermit ausdrücklich ein, dass meine oben genannten persönlichen Daten im Rahmen dieses Gewinnspiels durch die Kreissparkasse Saale-Orla erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Ende des Gewinnspiels automatisch gelöscht. Eine Verweigerung der Einwilligung hat zur Folge, dass eine Teilnahme an dem Gewinnspiel nicht möglich ist. Widerruf: Ich bin berechtigt, meine o.g. Einwilligung jederzeit gegenüber der Kreissparkasse Saale-Orla zu widerrufen.

Wählen Sie Ihren VEREIN...



Mein VEREIN des Monats

Erntedank in Reuth

am 29. September



10:00 Uhr Kirche Reuth

Erntedankgottesdienst

anschließend Kesselgulasch in der Holzjurte von der MW Dehles

13:00 Uhr Kirche Reuth

Gospelkonzert mit Living-Tones aus Zeulenroda-Triebes

13:00 – 17:00 Uhr Agrarproduktion Reuth Sammer & Co. KG

Tag des offenen Hofes

Besichtigung der Stall- und Biogasanlagen, Frischmilchverkauf

ab 13:30 Uhr Platz vor der Kirche Reuth

13. Bunter Herbstmarkt

- Kartoffeln und Honig aus Reuth
- Fleisch und Wurst, Ziegenkäse, -wurst
- Fisch – frisch und vor Ort geräuchert
- Obst, Gemüse und Pflanzen, Naturheilprodukte, Kräuter, Tee, Öle
- Wein und Spirituosen
- Sträube, Kränze ... aus Naturmaterial, Korbflecht- und Strickarbeiten
- Holzwaren, Spielwaren und Weißkeramik zum Selbstbemalen
- Keramik und Geschenkartikel, Tonträger und Werbeschilder
- Unterwäsche, Miederwaren, handgemachte Kinderbekleidung
- Wachstuch, Tischdecken und Gardinen, Bett- und Lederwaren
- Altes und Neues: Kindersachenmarkt „Am Wall“ sowie Bücherbasar
- Eis und andere Süßigkeiten, Pizza, Kaffee und Kuchen
- Frisch vom Grill: Roster und Steaks

Im Pfarrgarten spielen die **Wisenttaler** auf. Ein Wettbewerb auf der **ZDF-Überschlagschaukel** findet im Garten der Generationen statt. **Hechlers Heimathaus** ist geöffnet. Dabei ist wieder die Mobile Umweltbildung mit dem **Umweltwiesel**.



Änderungen vorbehalten! Parkplätze und WC vorhanden.

Viel Spaß wünscht der Heimatverein Reuth 2006 e. V.